

**Auszug aus dem Straßenbeleuchtungsvertrag zwischen der Stadt Wipperfürth und der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH**

...

§ 4 Abs. 5

An Straßenbeleuchtungsanlagen darf die Stadt für eigene Zwecke Beschilderungen anbringen oder Dritten die Anbringung gestatten. Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung oder Behinderung Dritter erfolgt. Die an einem Mast maximal anzubringende, summierte Schildergesamtfläche darf 0,6 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Für größere Beschilderungen ist ein statischer Nachweis erforderlich. Zusätzliche Verstärkungen des Mastes oder des Fundamentes trägt der Verursacher. Für die dauerhafte Befestigung sind korrosionsfeste Materialien (Kunststoff, feuerverzinkter Stahl oder Edelstahl) zu verwenden. Für die vorübergehende Befestigung von Plakaten oder Schildern sind kunststoffummantelter Draht oder Kunststoffbänder zugelassen.